



Die Anhörung im Asylverfahren

1. Vor der Anhörung:

Wenn Sie einen Asylantrag in Deutschland beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt haben, gewährt § 25 AsylG eine persönliche Anhörung, um die Fluchtgründe vorzutragen. Auf Grundlage dieser Anhörung wird das BAMF entscheiden, ob ein Schutzstatus erteilt wird oder nicht.



Die **Ladung** zur Anhörung wird per Post an Ihre Adresse oder an die Poststelle Ihrer Unterkunft geschickt. Daher ist es besonders wichtig, dass das BAMF immer Ihre **aktuelle Adresse** hat. Diese Ladung muss zum Termin mitgebracht werden, sowie alle weiteren Dokumente, die zur Unterstützung der eigenen Geschichte dienen.

Was, wenn ich an dem Termin nicht kann, oder krank bin?

Es kann ein neuer Termin vereinbart werden, „wenn genügende Gründe“ vorliegen, die ein Erscheinen unzumutbar machen. Solche Gründe können z.B. Krankheiten sein, ein wichtiges familiäres Ereignis, oder ein anderer Behördentermin. Ein Nachweis darüber sollte dem BAMF schnellstmöglich zugeschickt werden. **Wichtig:** Verpassen Sie die Anhörung ohne Grund, kann ihr Asylantrag gem. § 33 Abs. 1 AsylG als zurückgenommen gelten. Eine Wiederaufnahme des Asylverfahrens ist aber ggfs. möglich (§ 33 Abs. 5 AsylG).

Kann ich mich bei der Anhörung von einer Begleitperson/einer Vertrauenssprachmittler*in begleiten lassen?

Sowohl ein*e Anwält*in, als auch eine Begleitperson darf bei der Anhörung dabei sein (vgl. § 14 VwVfG). Dies muss unter Vorlage der Ausweispapiere der Begleitperson beantragt werden. Sie dürfen auch eine*n eigene Sprachmittler*in mitbringen, diese*r wird jedoch nicht die Sprachmittlung übernehmen, er/sie darf jedoch die Sprachmittlung für Sie kontrollieren (§ 17 Abs. 2 AsylG). Sollte das BAMF Ihrer Begleitperson den Zutritt dennoch verweigern, bleiben Sie beharrlich, es ist Ihr Recht!

Ich möchte eine weibliche Anhörer*in/eine weibliche Sprachmittler*in

Frauen haben das Recht, dass nur weibliche Personen bei der Anhörung anwesend sind. Auch dieser Wunsch sollte vorher dem BAMF mitgeteilt werden, da sich der Termin sonst verschieben kann.

Werde ich zusammen mit meiner Familie/meinem Ehegatten angehört?

Familienmitglieder und Ehegatten werden grundsätzlich getrennt angehört, da es für jede Person individuell um ihre Fluchtgeschichte geht. Auch begleitete und unbegleitete Minderjährige Kinder ab 14 Jahren können, wenn sie dazu in der Lage sind, zu einer Anhörung geladen werden. Sie können durch ihre Eltern oder ihren Vormund begleitet werden.

Anhörung für Personen mit besonderem Schutzbedarf:

Für Personen mit besonderem Schutzbedarf (z.B. Physisch oder psychisch kranke Personen, Frauen, Minderjährige, LGBTIQ+ Personen, Opfer jeder Form von Gewalt, Betroffene von Menschenhandel) setzt das BAMF Sonderbeauftragte für die Anhörung ein. Dies sind Personen, die besonders geschult sind im Umgang mit den Bedürfnissen von Personen mit besonderem Schutzbedarf.

Außenstelle BAMF Berlin:
Bundesallee 171, 10715 Berlin

Tel.: 0911/943-27901
Fax: 030/68408127999

U-Bahn: U7
Berliner Straße



Tipp: Bringen Sie zum Tag der Anhörung ausreichend Essen und Trinken mit, oftmals kommt es zu langen Wartezeiten.

2. Während der Anhörung:

Grundsätzlich sollten Sie in der Anhörung so ausführlich und detailliert wie möglich beschreiben, was Sie zu Ihrer Flucht veranlasst hat und wie Sie nach Deutschland gekommen sind.



Protokoll: Während der gesamten Anhörung wird ein Protokoll geführt, auf dessen Grundlage entschieden wird. Der/die Anhörer*in und der/die Entscheider*in sind nicht zwingend die gleiche Person, daher ist die Vollständigkeit des Protokolls besonders wichtig.



Sprachmittlung: Bevor die Anhörung beginnt, ist es oft hilfreich ein paar Worte mit der/dem Sprachmittler*in zu wechseln, um sicher zu gehen, dass man sich gut versteht. Sollten Sie die Sprachmittler*in nicht gut verstehen, teilen Sie dies **direkt zu Beginn** mit und bestehen Sie auf eine/n Sprachmittler*in Ihrer Sprache und Ihrem Dialekt.

a. Persönliche Informationen

Hier werden Fragen nach Ihrem letzten Wohnort, Ihrer Familie und Ihrer beruflichen oder schulischen Vorbildung gestellt. Die Fragen sind immer die gleichen und können auch online abgerufen werden.

([https://www.fluechtlingsratthr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Beratungshilfe/BAMF%20Frage n.pdf](https://www.fluechtlingsratthr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Beratungshilfe/BAMF%20Frage%20n.pdf))

b. Reiseweg

Hier werden Sie nach der genauen Route gefragt, über die Sie nach Deutschland gereist sind. Gerade wenn die Flucht lange gedauert hat oder schon einige Zeit zurückliegt hilft es, den Weg noch einmal zu visualisieren.

c. Die Fluchtgründe

Dies ist der wichtigste Teil der Anhörung, er ist sehr viel freier gestaltet, als die vorangehenden Teile. Hier wird oft nur die Frage: „Welches sind die Gründe dafür, dass Sie Ihr Heimatland verlassen haben?“ gestellt. **Insbesondere sollten Sie hier auf folgende Fragen eingehen:**

- Wer/was hat Sie verfolgt/bedroht/gefährdet?
- Aus welchem Grund wurden Sie verfolgt/bedroht oder waren Sie in Gefahr?
- Warum konnte Ihr Staat Sie nicht vor der Verfolgung/Bedrohung/Gefahr schützen?
- Hätten Sie innerhalb Ihres Landes in einem anderen Landesteil Schutz suchen können?
- Was würde passieren, wenn Sie jetzt in Ihr Heimatland zurückkehren müssten?



Das Erlebte noch einmal zu berichten kann sehr belastend sein, nehmen Sie sich die Zeit, die Sie brauchen, halten Sie sich nicht in den Schilderungen zurück, auch wenn es Ihnen unangenehm ist.



Tipp: Bereiten Sie sich nach Möglichkeit mit Hilfe von Beratungsstellen auf Ihre Anhörung vor, so stellen Sie sicher, dass Fragen oder Erinnerungslücken vor der Anhörung bereits geklärt werden. Auch können Sie so sicher gehen, dass wichtige Unterlagen für Ihr Verfahren dem BAMF rechtzeitig zugeschickt werden.

Ihre Rechte in der Anhörung:

- Sie haben das Recht so lange zu erzählen, bis Sie Ihre Geschichte vollständig darstellen konnten.
- Wenn Sie eine Frage nicht richtig verstehen, ist es wichtig, dass Sie dies ansprechen und nachfragen.
- Weder die Anhörer*in noch die Sprachmittler*innen dürfen Sie zur Eile drängen, oder Ihre Ausführungen abbrechen.
- Sie dürfen jederzeit um Pausen bitten, wenn Sie sich ausruhen möchten, hungrig sind oder zur Toilette müssen.
- Bitten Sie gleich zu Anfang darum, dass das gesamte Protokoll noch einmal zurückübersetzt wird. Dies kann schon während der Anhörung in kleinen Teilen stattfinden, oder am Ende der Anhörung. An dieser Stelle können Sie noch Änderungen oder Ergänzungen vornehmen. Nach Abschluss der Anhörung ist das sehr schwierig. Nutzen Sie daher die Gelegenheit.
- Unterschreiben Sie das Protokoll nur, wenn es Ihnen zurückübersetzt wurde, keine Fehler enthalten sind und Sie Ihre gesamte Geschichte vortragen konnten.

3. Nach der Anhörung:

Nach der Anhörung kann es einige Wochen, manchmal auch Monate dauern, bis Sie die Entscheidung erhalten. Schauen Sie regelmäßig in den Briefkasten oder fragen Sie bei der Poststelle, ob Ihr Bescheid angekommen ist.

- ⇒ Wurde Ihnen ein Schutzstatus zuerkannt, mit dem Sie einverstanden sind, dann wahren Sie den Bescheid gut auf. Sie können dann bei der Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel beantragen.
- ⇒ Haben Sie einen **negativen Bescheid** erhalten? (s. Fact Sheet negativer Bescheid).

KommMit/BBZ e.V.

Turmstr. 21, Haus M, Eingang O, 2. Stock, 10559 Berlin
Offene Sprechzeiten der Asylverfahrensberatung: Dienstag 10-14 Uhr, Mittwoch 13-17 Uhr, Donnerstag 10-14 Uhr
Kontakt: n.essmat@kommmitt.eu

Dieses Factsheet entstand im Rahmen des Projekts „Gut Beraten, gut Ankommen!“, das aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der Europäischen Union, sowie Berliner Landesmitteln kofinanziert wird.



Europäische Union

